

DC-Tequila-Killers e.V.



Satzung
DC-Tequila-Killers e.V.
30.07.2015

(geändert am 13.10.2015)
(geändert am 20.07.2017)
(geändert am 07.09.2017)
(geändert am 08.09.2019)



§ 1 - Name und Sitz des Vereins, Kalenderjahr

1. Der Verein DC-Tequila-Killers mit Sitz in Karlsbad verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich – demokratischen Grundordnung; er soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Ettlingen als „DC-Tequila-Killers e.V.“ eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Dart-Sports, die Durchführung von Dart – Veranstaltungen und die Organisation eines regelmäßigen Spielbetriebs.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, alle nicht im Sportbetrieb in Verbindung stehenden Bestrebungen sind ausgeschlossen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins, ebenso werden für die Vorstandschaft/Teamkapitäne keine Aufwandsentschädigungen gezahlt.
5. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2a – Ligabetrieb, Veranstaltungen

1. Der DC-Tequila-Killers e.V. richtet öffentliche Ligaspiele, Turniere und Abschlussfeiern aus.
2. Zur Durchführung der Ligaspiele gilt die jeweilige aktuelle Ligaordnung (Nord-Baden-E-Dart-Liga und weitere Ligen) sowie deren Bestimmungen.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
2. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
3. Für Minderjährige muss eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
4. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beiträge ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird aufzukommen.
5. Die Einschränkung der Mitgliedschaft bei bestimmten Personenkreisen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen ist nicht statthaft.

§ 4 – Eintritt, Austritt und Ausschluss

1. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, und wird durch die Vorstandschaft entschieden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit) durch freiwilligen Austritt oder siehe ff pkt.
3. Der Vorstand kann die Streichung der Mitgliedschaft vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung mehr als drei Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung an den Ausgeschlossenen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinsatzung oder gegenüber Dritten (bei Liga-Spielen oder Veranstaltungen). Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Beschlusses, das Einspruchsrecht zu, die Vorstandschaft entscheidet dann endgültig. Dem Betroffenen ist vor Beschlussfassung über den Ausschluss ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. **Bei Austritt und Ausschluss erfolgt keine Beitragsrückerstattung.**
5. Die Mitgliedschaft kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Mitglied schriftlich gekündigt werden.

§ 5 – Rechte, Pflichten und Beiträge

1. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, das dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Alle Mitglieder haben beratende und beschließende (Mitgliederversammlung) Stimmen. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder die mindestens 1 Jahr Vereinsmitglied sind.
3. Bei Eintritt hat jedes Mitglied die Passgebühren und fortan den laufenden Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Monatsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Mitgliederrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
5. Die Satzung muss jedem Mitglied zugänglich sein, dies wird durch den Aushang der Satzung im Vereinslokal erreicht.

§ 6 - Organe des Vereins

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGH, besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

2. Das Kontrollorgan besteht aus

- a. dem 1. Kassenprüfer
- b. dem 2. Kassenprüfer

Zum erweiterten Vorstand des Vereins gehören noch folgende Personen:
Jugendleiter -/in (sofern besetzt) Presse -/ Internetbeauftragter -/te (sofern Posten besetzt)

3. Hauptvorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand des Vereins. Vorstandsmitglieder müssen auch Vereinsmitglieder sein.
4. Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand verabschiedet werden muss.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer vertreten, jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§ 6a – Vorstand, Aufgaben

1. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnung(en). Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit dieser nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, er lädt unter Angabe der Tagesordnung in angemessener Frist ein. Diese Sitzungen sind zu protokollieren und bei nächster Sitzung in Kopie den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglied, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch einsetzen.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf aufgabenbezogene oder für einzelne Projekte besondere Vertreter nach §30 BGB bestellen

§ 6b - Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Jugendlichen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr an, sowie gewählten Mitglieder des Jugendausschusses. Die Vereinsjugend unterliegt der Jugendordnung und der Vereinssatzung, sowie keine gesonderte Regelung in der Jugendordnung steht.

§ 6c - Team-Kapitäns-Sitzung

1. Die Team-Kapitäns-Sitzung ist eine Versammlung aller am Ligabetrieb teilnehmenden Teamkapitäne oder deren Vertreter und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes des Vereins.

§ 7 – Geschäftsjahr, Einnahmen

1. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres.
2. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, Spenden und Erlös aus Werbemaßnahmen auf Plakaten u.ä. sowie den Startgeldern für den vom Verein regelmäßig durchgeführten Spielbetrieb.
3. Die Einnahmen aus dem regelmäßigen Ligabetrieb sollten nach Abzug der Kosten wieder voll den am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften in Form von Preisgeldern, Durchführung einer Abschlussveranstaltung o.ä. zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 – Ausgaben

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
2. Die Vorsitzenden sind zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu 250€ je Einzelfall berechtigt. Die Vollmacht der/des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden. Bei höheren Beträgen ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Mitglieder können nur Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, wenn diese Zuwendungen Aufwänden entsprechen, die dem unmittelbaren Zweck des Vereins dienen oder im Sinne des §7 Abs. 3 dieser Satzung erfolgen.
4. Über die Zuteilung der Zuwendungen wird gemäß § 8 Abs.2 entschieden.

§ 9 – Mitgliederversammlungen

1. Als Satzungsgemäße Versammlungen gelten
 - a. **Die ordentliche Mitgliederversammlung (soll Jährlich erfolgen)**
 - b. **Die außerordentliche Mitgliederversammlung (siehe Punkt 4.)**
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte im ersten Monat des neuen Geschäftsjahres stattfinden, erstmalig am 30.07.2015
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch Aushang in dem Vereins- und Spiellokal Gasthaus Zum Hirsch, Hailerstr.4, 76307 Karlsbad eingeladen, sowie durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Karlsbad. Zusätzlich werden alle Mitglieder schriftlich oder elektronisch per e-mail eingeladen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angaben eines Zwecks und der Gründe dies beantragen.
5. Beide Einladungen haben spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen
6. Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn dies bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen war. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
8. Dringlichkeitsanträge können nur dann zur Beratung und Abstimmung gelangen, wenn dies die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

§ 9a – Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme Jahresbericht des Vorstands.
2. Entgegennahme Jahresbericht des Schriftführer-/in
3. Entgegennahme Jahresbericht des Schatzmeister-/in
4. Entgegennahme Jahresbericht des Sportleiter-/in
5. Entgegennahme Jahresbericht des Jugendleiters-/in
6. Entgegennahme Jahresbericht des Presse-/Internetbeauftragten-/te
7. Entgegennahme Jahresbericht der Kassenprüfer-/in
8. Entlastung der Vorstände und des erweiterten Vorstandes nach Wahlturnus
9. Wahl des Jugendleiters-/in nach Wahlvorschlag der Vereinsjugend
10. Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes
11. Beschlussfassungen siehe §9 Absatz 3,5,6.
12. Verabschiedung von Vereinsordnungen die nicht Bestandteil der Satzung sind (Finanzordnung, Geschäftsordnung, Wahlordnung, Ehrenordnung,.
Die Mitglieder des Vereins werden grundsätzlich einzeln für 2 Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen (Akklamation), es sei denn, dass ein ¼ der erschienenen Mitglieder schriftliche geheime Wahlen beantragt. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Stimmenenthaltungen bleiben unbeachtet.

Für folgende Beschlüsse sind Mehrheitsverhältnisse erforderlich

- a) 2/3 Mehrheit für Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen.
- b) 3/4 Mehrheit bei allen Satzungsänderungen.
- c) 3/4 Mehrheit bei Auflösung des Vereins.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Vertretung ist unzulässig.

§ 10 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein oder kommt ein Beschluss nicht zustande, ist innerhalb von 21 Tagen eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder (einfache Mehrheit) beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Benefiz-Projekt „Rainer Scharinger & Frinds das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder Kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als eventuell geleistete Bareinlagen (z.B. Darlehn) und den gemeinen Wert gegebener Sachleistungen (z.B. Automaten etc.) zurück.
5. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 11 – Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Folgeschäden, die während des Spielbetriebs und während der An- und Abreise zu Veranstaltungen entstehen. Ebenso wird nicht gehaftet für Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Dartsport stehen.
2. Jedes Mitglied haftet für sich selbst.

§ 12 – Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 30.07.2015 beschlossen und vorläufig in Kraft gesetzt.
2. Die Satzung einschließlich aller folgenden, beschlossenen Änderungen trifft nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen endgültig in Kraft.
3. Als Gründungsmitglieder unterzeichnen: siehe Gründungsprotokoll vom 30.07.2015

Gezeichnet am _____

1. Vorstand René Lutz